

GASTBEITRAG

Rückenwind für den Anlegerschutz

Fehlerhaft informiert in Sachen Geldanlage? Der Bundesgerichtshof hat in der Vergangenheit wiederholt die Rechte der Verbraucher gegenüber Geldinstituten gestärkt. Die seit zwei Jahren im Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz berücksichtigte Beraterhaftung dürfte Anleger-Klagen einen zusätzlichen Schub geben.

VON DIETMAR KÄLBERER

BERLIN. Susanne G. (Name ist der Redaktion bekannt) wurde im Jahr 2000 Telekom-Aktionärin. Sie war damals beim dritten Börsengang dabei – bald darauf stürzte der Kurs der T-Aktie massiv ab. Michael S. hatte sich 2006 mit 25 000 Euro an dem geschlossenen Immobilienfonds „IVG EuroSelect 14“ beteiligt. Heute steht er vor einem Totalverlust seines Investments. Martin W. nahm im Herbst 2007 einen Bankkredit über 150 000 Euro auf. Allerdings wurde er von seiner Bank nicht richtig über einen möglichen Widerruf belehrt. Nach der gültigen Rechtsprechung musste die Bank ihm deshalb auch sieben Jahre später noch den Widerruf gestatten.

Dies sind nur drei Beispiele, wie Verbraucher durch fehlerhafte Informationen geschädigt wurden beziehungsweise ihnen Rechte vorenthalten werden, die ihnen aufgrund von Beratungsmängeln zustehen. Das Thema Verbraucherrechte im Finanzmarkt ist spätestens seit der Pleite des Windkraftfinanzierers Prokon – um nur einen der jüngeren Skandale zu nennen – auch in der Politik angekommen. Das von der Bundesregierung im November beschlossene Kleinanlegerschutzgesetz, mit dem Verbraucher besser vor hochrisikanten und unseriösen Anlagen geschützt werden sollen, wird voraussichtlich noch dieses Frühjahr in Kraft treten.

Jetzt im Februar nehmen die sogenannten Finanzmarktwächter – Anlageexperten der Verbraucherschutzzentralen – ihre Arbeit auf mit dem Ziel, Kleinanleger vor dubiosen Angeboten am grauen Kapitalmarkt rechtzeitig zu warnen.

Musterverfahren funktioniert

Auch in der Rechtsprechung hat sich vieles getan. Nachdem in den vergangenen Jahren Anleger zunehmend häufiger vor Gericht gewannen, fielen auch kürzlich wieder einige Urteile mit großer Wirkung. Eine besonders interessante Entwicklung zeigt sich bei Kapitalanleger-Musterverfahren, die allmählich Boden gewinnen. So hat der Bundesgerichtshof im Novem-



Beim Beratungsgespräch in Sachen Geldanlage herrscht meist eitel Sonnenschein. © ROBERT KNESCHKE / FOTOLIA.COM

ber in einem Musterverfahren zum „Medienfonds VIP 3“ grundlegende Prospektmängel festgestellt. Daraus können Anleger nun Schadensersatzansprüche ableiten. Im Prospekt fehlten wichtige Hinweise für die Anleger im Zusammenhang mit einer angeblich bestehenden Bankgarantie. Die wurde nicht nur von den Anlegern selbst bezahlt, sondern erstreckte sich lediglich auf einen Teil des eingesetzten Kapitals. Beides war für die Anleger nicht klar ersichtlich. Am VIP 3 hatten sich rund 4900 Anleger mit Kapitaleinlagen in Höhe von insgesamt 235 Millionen Euro beteiligt.

Prospektfehler der Telekom

Der BGH-Beschluss hat weitreichende Folgen über den Fall hinaus auch für andere geschlossene Fonds mit ähnlichen Strukturen – und für die künftige Gerichtspraxis. Er hat gezeigt, dass das Kapitalanleger-Musterverfahren (dazu noch später) auch bei wirklichen Massenverfahren funktioniert. Die Anzahl der Musterverfahren dürfte künftig sprunghaft steigen.

Dazu trägt auch ein viel beachtetes Urteil bei, das der BGH am 11. Dezember fällte. Er entschied, dass die Deutsche Telekom ihre Anleger im Emissionsprospekt zu ihrem dritten Börsengang im Jahr 2000 falsch informiert hat. Insgesamt etwa 16 000 Kleinanleger, die dem früheren Staatskonzern irreführende Angaben vorwerfen und rund 80 Millionen Euro Schadensersatz fordern, haben damit einen Teilerfolg erzielt. Der BGH erkannte im Verkaufsprospekt einen schwerwiegenden Fehler: Die Telekom habe die Anleger bezüglich einer konzerninternen Übertragung von Aktien des



Der Bundesgerichtshof hat bewiesen, dass das Kapitalanleger-Musterverfahren auch bei wirklichen Massenverfahren funktioniert.

Dietmar Kälberer
Rechtsanwalt in Berlin

US-Unternehmens Sprint Corporation falsch informiert. Für Anleger wie Susanne G. bedeutet das erhöhte Chancen auf Schadensersatz. Das seit Jahren laufende Kapitalanleger-Musterverfahren gegen die Telekom gilt als der größte Anlegerschutzprozess Deutschlands.

Wenige Tage nach dem Telekom-Termin fällt zudem das OLG München einen mit Spannung erwarteten Musterentscheid gegen die Hypo Real Estate Holding (HRE). Darin heißt es, die HRE habe 2007 dem Kapitalmarkt die hohen bilanziellen Risiken ihrer milliardenschweren Bestände in sogenannten strukturierten Wertpapieren (insbesondere im US-Subprime-Segment) verschwiegen. Der Börsenzulassungsprospekt der HRE sei falsch gewesen, da er ein zu optimistisches Bild der Unternehmenslage gezeichnet habe. Mit diesem Entscheid zur Prospekthaftung schuf das OLG München die Voraussetzungen für konkrete Entschädigungszahlungen an anspruchsberechtigte Investoren.

Beraterhaftung im Fokus

Das Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten („Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ – KapMuG) soll geschädigten Anlegern die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen erleichtern. In Musterverfahren können Tatsachen- und Rechtsfragen, die sich in mindestens zehn individuellen Schadensersatzprozessen gleichlautend stellen, einheitlich durch das Gericht – mit Bindungswirkung für alle Kläger – entschieden werden. Das KapMuG-Verfahren hat für die Kläger große Kostenvorteile und erspart ihnen den Weg durch die Instanzen.


Ein Erfolgsfaktor für Musterprozesse dürfte die inzwischen im KapMuG berücksichtigte Beraterhaftung darstellen. Geschätzt 95 Prozent der Anlegerprozesse vor deutschen Gerichten betreffen nämlich die Beraterhaftung. Die konnte früher im Rahmen des Musterverfahrens aber gar nicht überprüft werden. Erst seit Ende 2012 ist das KapMuG nicht nur bei der Prospekthaftung im engeren Sinne, sondern auch bei der Beraterhaftung zulässig, sofern diese auf die Verwendung eines fehlerhaften Prospekts gestützt wird.

Risiko Währungsverlust

Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren sind auch geschlossene Fonds. Mangelhafte Aufklärung von Anlegern über Vertriebsprovisionen und Risiken führen immer wieder zu Urteilen in Schadensersatzprozessen. Trotz eines kürzlich erzielten Top-Verkaufspreises für den berühmten Londoner Büroturm „The Gherkin“ bleibt für die Anleger des Fonds „IVG EuroSelect 14“, dem die Immobilie zur Hälfte gehörte, nichts oder kaum etwas übrig. Ursache: Währungsverluste in der Kreditfinanzierung durch den starken Schweizer Franken. Kürzlich bekamen geschädigte Anleger von den Landgerichten München und Stade Schadensersatz zugesprochen. Zudem hatte im Oktober 2014 bereits das LG Frankfurt zum IVG 14 entschieden, dass eine Bank ihre Kunden vor einem Investment über die Verbindung zwischen Treuhänder und Emissionshaus informieren muss. Gehört der Treuhänder zum Konzern des Emissionshauses, dann besteht ein Interessenkonflikt. Das trifft auf viele geschlossene Fonds zu.

Fehlerhafte Widerrufsbelehrung

Ein Klassiker unter den Streitfällen mit Geldinstituten sind fehlerhafte Widerrufsbelehrungen. Daraus eröffnet sich für viele Bankkunden noch nach Jahren die Möglichkeit, ihre Kreditverträge zu widerrufen und so zu den heute sehr niedrigen Zinsen günstig umzuschulden. Obwohl Gerichte immer wieder Klägern in solchen Verfahren Recht gaben, stellen sich manche Banken quer. Dagegen hat das Landgericht Köln im Oktober 2014 die Rechte von Bankkunden erneut gestärkt. Die Bank hatte einem Kunden mitgeteilt, er dürfe seinen Kreditvertrag nicht widerrufen. Daraufhin hatte die Schutzgemeinschaft für Bankkunden beantragt, der Bank falsche Aussagen in ihrem Schreiben zu untersagen. Der Kunde hatte bei der Bank 2007 einen Immobilienkredit aufgenommen. Die Widerrufsbelehrung war fehlerhaft, was der Kunde erst im Juli 2014 erfuhr.

 Dietmar Kälberer ist Rechtsanwalt und Partner der Berliner Kanzlei Kälberer & Tittel, die darauf spezialisiert ist, geschädigte Kapitalanleger bei Prozessen zu vertreten.

ÄrzteZeitung

Verlag und Redaktion: Springer Medizin, Ärzte Zeitung Verlags-GmbH, Neu-Isenburg
Telefon: 0 61 02 / 50 60, Telefax: 0 61 02 / 50 61 23 (Verlag) und 0 61 02 / 50 61 00 (Redaktion), E-Mail: info@aerztezeitung.de
Ein Unternehmen der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media GmbH

Geschäftsführung: Joachim Krieger, Fabian Kaufmann
Chefredakteur: Wolfgang van den Bergh

Stellv. Chefredakteure: Helmut Laschet, Hauke Gerlof
Gesundheitspolitik / Wirtschaft: Helmut Laschet (verantwortl.), Hauke Gerlof (verantwortl.), Christiane Badenberg, Rebecca Beerheide, Christoph Fuhr, Rebekka Höhl, Dr. Florian Stacke, Matthias Wallentens, Christoph Winnat

Medizin: Dr. med. Marilinde Lehmann (verantwortl.), Wolfgang Geissel, Katharina Grzegorek, Ingrid Kreuzt, Christina Ott, Peter Overbeck (Arzt), Dr. Angela Speth

Pharmazie: Julia Pflügel (Apothekerin, verantwortl.), Stefanie Fastrand, Dr. Karin Frese, Kirsten Bechtold, Ruth Ney

Newsroom/Online: Thorsten Schaff

springermedizin.de: Gabriele Wagner (Ärztin), stellv. Chefred.
Leserservice: Tel.: 06102 50 60 (Mo.-Fr., 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr)

Hauptstadt-Büro Berlin: Helmut Laschet (verantwortl.), Anno Fricke, Schumannstr. 17, 10117 Berlin Mitte
Tel.: 0 30 / 28 44 49 43, Fax: 0 30 / 28 44 49 40, E-Mail: berlin@aerztezeitung.de

Redaktionsbüro Berlin/Brandenburg: Angela Mißbeck
Tel.: 0 30 / 38 10 15 62, Fax: 0 30 / 38 10 15 92
E-Mail: missbeck@web.de

Redaktionsbüro Köln: Herbert Fromme
Tel.: 02 21 / 51 20 08, Fax: 02 21 / 52 97 93
E-Mail: az@pressebuero-fromme.de

Redaktionsbüro München: Jürgen Stoschek
Tel.: 0 43 92 / 690 147, Fax: 0 43 92 / 690 148
E-Mail: Dischnack@aol.com

Redaktionsbüro Nord: Dirk Schnack
Tel.: 0 43 92 / 690 147, Fax: 0 43 92 / 690 148
E-Mail: Dischnack@aol.com

Christian Beneker,
Tel.: 0421 / 30 32 494, Fax: 0421 / 16 82 28 55
Christian.beneker@t-online.de

Ständige Mitarbeiter: Ursula Armstrong, Denis Durand de Bousingen (Straßburg), Julia Frisch, Philipp Grätzel von Grätz, Dr. Michael Hubert, Dr. med. habil. Siegmund Kalinski, Peter Leiner, Marion Lison, Dr. Thomas Meißner, Martina Merten, Thomas Müller, Heidi Niemann, Monika Peichl, Claudia Pieper (Washington), Raimund Schmid, Pete Smith, Arndt Striegler (London), Susanne Werner, Martin Wortmann

Sonderberichte: Ulrike Hafner (verantwortl.), Inge Kunzenbacher, Dr. Ulrike Maronde, Dr. Monika Prinotto
Chef vom Dienst: Frank Nikolaczek (verantwortl.), Sandra Bahr, Ralf Dolberg, Patrizia Dziadek, Michael Eiles, Cornelia Hannebohn, Michaela Illian, Christian Ott, Till Schlünz, Dietmar Starke, Stephan Thomaier

Ladungsfähige Anschrift für Verlag und Redaktion: Ärzte Zeitung Verlags-GmbH, Am Forsthaus Gravenbruch 5, 63263 Neu-Isenburg
Telefon: 0 61 02 / 50 60, Telefax: 0 61 02 / 50 61 23 (Verlag) und 0 61 02 / 50 61 00 (Redaktion)
E-Mail: info@aerztezeitung.de
www.aerztezeitung.de

Postanschrift: Ärzte Zeitung, Postfach 2131, 63243 Neu-Isenburg

Anzeigen: Ute Krille (verantwortlich), Telefon: 0 61 02 / 50 61 57, Telefax: 0 61 02 / 50 61 23
Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 34 vom 01.01.2015
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft LA-MED
Leseranalyse medizinischer Zeitschriften e.V.

Druck, Versand: ColdsetInnovation Fulda GmbH & Co. KG, Am Eichenzeller Weg 8, 36124 Eichenzell

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Offenbach am Main.

Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos. Nachrichten werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht.

Urheberrechtswahrung: Die Zeitung und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Außer in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages rechtswidrig. Der Verlag behält sich das ausschließliche Recht der Verbreitung, Übersetzung und jeglicher Wiedergabe auch von Teilen dieser Zeitung durch Nachdruck, auch auszugsweise oder in anderen Zeitungen und Informationsblättern, durch Fotokopie, Mikrokollim, Funk- und Fernsehaufzeichnung, EDV-Einspeicherung, Aufnahme in und Gestattung des Zugriffs auf elektronische Datenbanken (online und offline) und die Vervielfältigung und Verbreitung auf CD-ROM und anderen Datenträgern vor.

Rechtseinräumung durch Autoren: Mit der Einsendung eines Manuskripts zur Veröffentlichung überträgt der Verfasser dem Verlag für den Fall der Annahme das Recht, das Manuskript geändert oder unverändert ganz oder teilweise in der Ärzte Zeitung und in anderen Publikationen ihrer Fachverlagsgruppe, in den zugehörigen Online-Diensten, in Onlinedatenbanken Dritter und, soweit vereinbart, gegen Nachhonorar in Sonderdrucken für Industriekunden zu nutzen. Anzeigen und Fremdbeilagen stellen allein die Meinung der dort erkennbaren Auftraggeber dar.

Jahresabonnement bei Postzustellung 159,70 Euro (Studenten 79,85 Euro) inkl. Versand und MWSt. (Auslandspreise auf Anfrage).

Erscheinungsweise: Montag, Mittwoch, Freitag.

Abbestellungen müssen spätestens 4 Wochen vor Bezugsende schriftlich erfolgen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge von Arbeitskämpfen und sonstigen Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

